



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES	S 2-4
Finanzamtsanfragen bei den Anwaltskammern	S 2
Bundesamt für Justiz	S 3
BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN	S 5-8
Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft	S 5
2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz	S 6
Kammerversammlung	S 7
Wahlen zur Satzungsversammlung	S 8
GEBÜHRENANGELEGENHEITEN	S 8
Geschäftsgebühr von 1,3	S 8
Erfolgshonorar	S 8
GERICHTE	S 8
AUSBILDUNG	S 9-10
PERSONALNACHRICHTEN	S 11
STELLENMARKT	S 12
VERANSTALTUNGEN	S 13-14
LITERATURHINWEISE	S 15

SEMINARE KAMMERINTERN S 13

EDITORIAL

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum letzten Mal wende ich mich an dieser Stelle an Sie.

Verhältnis BRAK / DAV

Schon mehrfach hatte ich berichtet, dass das Verhältnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zu den örtlichen Anwaltsvereinen in unserem Bezirk sich problemlos und vertrauensvoll gestaltet. Nunmehr liegt das Ergebnis einer Rundfrage der Bundesrechtsanwaltskammer vor; bei dieser Rundfrage waren alle 27 Rechtsanwaltskammern angefragt worden, wie sich das Verhältnis zwischen ihnen und den in ihren Kammerbezirken bestehenden Anwaltsvereinen darstellt. Alle Rechtsanwaltskammern haben geantwortet. Der Gesamteindruck ist eindeutig, wobei ich insoweit aus dem Rundschreiben BRAK-Nr. 64/2007 zitiere: Ausnahmslos berichten sämtliche Rechtsanwaltskammern über ein gutes bis sehr

gutes Verhältnis zu den Anwaltsvereinen in ihren Kammerbezirken. Es wurde ohne Einschränkung bestätigt, dass Spannungen auf regionaler Ebene nicht bestehen, ebenso wenig wie Missklänge oder Schärfen zwischen den Vorständen oder Präsidien. Ausdrücklich betont wurde statt dessen die kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Geschäftsführungs- und Vorstandsebene. Sämtliche Rechtsanwaltskammern berichten von regelmäßigen Treffen der Vorstände bzw. Jahrestreffen, in denen auch gemeinsame Themen und ein einheitliches, abgestimmtes Vorgehen zu wichtigen, die Anwaltschaft betreffenden Aspekten erörtert werden. Das Verhältnis zwischen Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinen ist durchweg geprägt von engen, personellen Verflechtungen, was auch Auswirkungen auf die gegenseitige Unterstützung hat. Auch in dem durch den DAV problematisierten Bereich der Fortbildung wird ausnahmslos von Kooperation berichtet.

Daraus folgt: die auch heute immer wieder noch durch den DAV vorgetragene Behauptung, es stünde schlecht um das Verhältnis zwischen Kammern und Vereinen, ist nach dem Ergebnis dieser Rundfrage nicht haltbar.

„Europäische Rechtspflegesysteme“

Die Kommission des Europarates über europäische Justizsysteme hat ihren Zweiten Report über Europäische Rechtspflegesysteme vorgelegt. Grundlage des Berichts sind Zahlenangaben aus dem Jahre 2004, die die Mitgliedstaaten des Europarates der Kommission zur Verfügung gestellt haben. Das Zahlenwerk der Bundesrepublik Deutschland ist durch die Bundesregierung bereit gestellt worden.

Aus diesem Bericht halte ich folgende Punkte für mitteilungswert und interessant.

Bezüglich der Ausgaben für Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe liegt die Bundesrepublik Deutschland bei Berücksichtigung der absoluten Zahlen nach dem Vereinigten Königreich und Nord-

irland an dritter Stelle mit geschätzten Ausgaben von 468.400.000,- Euro. Betrachtet man die Ausgaben allerdings im Verhältnis zum Bruttosozialprodukt pro Einwohner, liegt die Bundesrepublik Deutschland im unteren Mittelfeld mit 0,021 % des Bruttosozialprodukts pro Einwohner.

Für die Justiz ohne Berücksichtigung von Prozesskosten- und Beratungshilfe gab die Bundesrepublik Deutschland 96,- Euro pro Einwohner aus. Höhere Kosten hatten nur Liechtenstein, Monaco und Luxemburg. Berücksichtigt man die Ausgabe für Prozesskostenhilfe, liegt die Bundesrepublik Deutschland mit 102,- Euro pro Einwohner wiederum im oberen Bereich.

In der Bundesrepublik Deutschland standen im Jahr 2004 6,2 Rechtsanwälte einem Richter gegenüber. Damit bewegt sich Deutschland im unteren Mittelfeld. Im Vereinigten Königreich und Irland ist das Verhältnis von über 70 Rechtsanwälten pro Richter besonders hoch.

Noch einmal in eigener Sache

Im KAMMERREPORT 4/2006 hatte ich bereits meinen Rücktritt als Kammerpräsident zur Kammerversammlung am 12.5.2007 angekündigt. Erste Reaktionen darauf haben mir gezeigt, dass ich teilweise wohl missverstanden worden bin. Deshalb in aller Deutlichkeit: weder bin ich amtsmüde noch drängt mich jemand aus dem Vorstand; ich halte es nur für richtig, dass nach 14 Jahren ein Wechsel in diesem Amt eintritt. Auch will ich mich wieder und weiterhin verstärkt meiner Tätigkeit als Strafverteidiger in meiner Kanzlei widmen. Ich meine, dass man dafür Verständnis haben sollte. Das Amt hat mir sehr große Freude gemacht.



Ich würde mich freuen, wenn wir uns auf der Kammerversammlung wieder sehen.

Mit besten Grüßen
JR Dr. Weihrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag 2007

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und seit dem 01.01.2007 fällig. Der Kammerbeitrag beträgt 240,00 €.

Für diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die den Kammerbeitrag 2007 noch nicht überwiesen haben, bitten wir nochmals um Überweisung auf unser Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz, Nr. 104314670 (BLZ 542 617 00).

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

Dr. Wolfgang Gänger, Kaiserslautern
verstorben am 08. Januar 2007 im
Alter von 84 Jahren

René Mausch, Waldsee
verstorben am 01. März 2007 im Alter
von 61 Jahren

Dr. Ludwig Ose, Ludwigshafen
verstorben am 11. März 2007 im Alter
von 64 Jahren

Sie werden höflich gebeten, die Sterbegeldumlage in Höhe von **78,00 €** auf unser Konto bei der **VR-Bank Südwestpfalz, Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00)** bis spätestens zum 15. Mai 2007 zu überweisen.

Einheitliches Arbeitsvertragsgesetz

Auf Initiative der Bertelsmann-Stiftung haben die Kölner Professoren Dr. Martin Henssler und Dr. Ulrich Preis einen Diskussionsentwurf für ein einheitliches Arbeitsvertragsgesetz erarbeitet. Ziel des Gesetzentwurfs ist die Kodifikation des Arbeitsrechts, welche in Fachkreisen immer wieder gefordert wurde und längst überfällig ist. Das Arbeitsrecht hat sich im Laufe der Jahrzehnte als immer unübersichtlicher dargestellt. Eine systematische

Abstimmung lässt vielfach zu wünschen übrig. Es bleibt zu hoffen, dass das Vorhaben nunmehr weiterhin mit Nachdruck betrieben wird und es in den nächsten Jahren endlich zu einem einheitlichen ausgewogenen Arbeitsvertragsgesetz kommt.

Neuregelung des Rechtsberatungsrechts

Der Bundestag hat den Entwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts an die Ausschüsse, wobei dem Rechtsausschuss die Federführung übertragen wurde, verwiesen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Pressemeldung vom 01.02.07 nochmals eindringlich vor der „Rechtsberatung light“ gewarnt. So ist in dem Entwurf des Rechtsdienstleistungsgesetzes unter anderem vorgesehen, dass Rechtsdienstleistungen, die lediglich eine Nebenleistung zu einer anderen beruflichen Tätigkeit sind, auch von Laien erbracht werden dürfen. Die vorgesehene Definition der Nebenleistung kann dabei so weit ausgelegt werden, dass beispielsweise auch Banken, Kfz-Werkstätten und andere Unternehmen Rechtsberatung ohne Beteiligung eines Rechtsanwalts anbieten könnten. Was auf den ersten Blick für den Verbraucher bestechend erscheint, zeigt erst auf den zweiten Blick das Dilemma. Dem Rechtssuchenden drohen durch die Rechtsberatung ohne entsprechende Fachkenntnis und unqualifizierten Rechtsrat irreparable Schäden, die - anders als bei möglichen Fehlern eines Anwalts - auch nicht durch eine entsprechende Haftpflichtversicherung gedeckt sind. Der Verbraucher kann sich außerdem auch nicht darauf verlassen, dass er unabhängig beraten wird.

Online-Durchsuchung

Erfreulich eindeutig hat der Bundesgerichtshof mit Beschluss vom 31.01.07 - StB 18/06 - entschieden, dass die „verdeckte Online-Durchsuchung“

wegen des Fehlens einer Ermächtigungsgrundlage unzulässig ist. Insbesondere könne nicht § 102 StPO als Rechtsgrundlage herangezogen werden, wenn es um eine heimliche Ausführung der Durchsuchung gehe.

Finanzamtsanfragen bei den Anwaltskammern

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Rechtsanwaltskammern verpflichtet sind, dem Finanzamt gegenüber Auskunft über die Bankverbindung eines Kammermitglieds zu erteilen (BFH Urteil vom 19.12.2006-VII R 46/05). Der BFH vertritt die Auffassung, dass für den Fall der Kollision der Auskunftspflicht nach den Steuergesetzen mit einer in anderen Gesetzen geregelten Verschwiegenheitsverpflichtung, in der AO ausdrücklich geregelt sei, dass der Auskunftspflicht der Vorrang einzuräumen sei.

Aufruf zur Evaluation der Juristenausbildung

Die Justizministerkonferenz möchte die Auswirkungen der 2003 in Kraft getretenen Reform der Juristenausbildung evaluieren. Im Rahmen einer breit angelegten Befragung bittet die Justizministerkonferenz Arbeitgeber von Juristen sowie Berufsanfänger, die den Vorbereitungsdienst bereits nach neuem Recht (unter Einbeziehung der mindestens neunmonatigen Pflichtausbildung in der Anwaltschaft) durchlaufen haben, um Mitwirkung. Die Befragung erfolgt auf elektronischem Weg über das Internet und nimmt nur wenige Minuten in Anspruch. Der Fragebogen ist über die Internetseite:

www.justiz.nrw.de/JM zu erreichen.

Es wäre wünschenswert, wenn sich viele an dieser Aktion beteiligen, um ein aufschlussreiches Bild über die Praxistauglichkeit der neuen Juristenausbildung zu erzielen.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Bekanntmachung zu § 850 c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007)

Im Bundesgesetzblatt 2007, Teil I, Nr. 3, ausgegeben zu Bonn am 07.02.07, erfolgte die Bekanntmachung zu § 850 c der Zivilprozessordnung vom 22.01.07.

Auf Grund des § 850 c Abs. 2 a Satz 2 der Zivilprozessordnung, der durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 13.12.01 (BGBl. I S. 3638) eingefügt worden ist, wird bekannt gemacht:

Die unpfändbaren Beträge nach § 850 c Abs. 1 und 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung bleiben für den Zeitraum vom 01. Juli 07 bis zum 30. Juni 09 unverändert.

www.unternehmensregister.de

Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) Das Bundesministerium der Justiz hat mitgeteilt, dass am 01.01.07 das neue Unternehmensregister seinen Betrieb aufgenommen hat. Damit werde die Unternehmenspublizität deutlich verbessert. Jedermann kann nun veröffentlichungspflichtige Unternehmensdaten über eine zentrale Seite im Internet einsehen. Zugleich wird das deutsche Handelsregister-system grundlegend modernisiert. Wegen der Einzelheiten wird auf die Seite des BMJ, www.bmj.bund.de verwiesen.

Bundesamt für Justiz

Am 01.01.07 hat das neue Bundesamt für Justiz in Bonn seine Arbeit aufgenommen. Das dafür erforderliche Gesetz zur Errichtung und Regelung der Aufgaben des Bundesamtes für Justiz vom 17.12.06 wurde im Bundesgesetzblatt I, Nr. 62 vom 21.12.06, S. 3171 ff., veröffentlicht. Zu den Zuständigkeiten des Bundesamtes für Justiz zählen u. a. Gebiete des internationalen Rechtsverkehrs, des Registerwesens, die Verfolgung

und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Aufgaben der allgemeinen Justizverwaltung, welche in die Zuständigkeit des Bundes fallen.

Speziell im Bereich des Familienrechts soll das Bundesamt für Justiz künftig anstelle des Generalbundesanwalts beim BGH jeweils als zentrale Behörde nach dem Auslandsunterhaltsgesetz (AUG), nach der Brüssel II a Verordnung sowie nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen und nach dem europäischen Sorgerechtsübereinkommen fungieren. Darüber hinaus übernimmt das Bundesamt für Justiz die Aufgaben des Generalbundesanwaltes beim BGH als Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen. Die Hausanschrift des Bundesamtes für Justiz lautet: Adenauerallee 99 - 103, 53113 Bonn, Tel: 0228/99410-40, Fax: 0228/99410-5050, Internet: www.bundesjustizamt.de.

Rahmenabkommen des BFB

Der Bundesverband der Freien Berufe hat mit Sonderrundschreiben 2/2007 auf folgende von ihm abgeschlossene Rahmenverträge aufmerksam gemacht:

- Hotels
 - MARITIM Hotels - Buchungscode: BFB075
 - Steigenberger Hotels - Buchungscode: 104109/D
 - Accor Dorint Smard GmbH - Buchungscode: AS85864
 - Westin Grand - Buchungscode: Bundesverband der Freien Berufe
 - RAMADA Hotels - Buchungscode: BFB 071 VK
 - Albrechtshof Berlin - Buchungscode: Bundesverband der Freien Berufe
- Telekommunikation
 - Telekommunikationsanbieter telego! - Buchung über Hr. Wolff, Tel: 089/61445410
 - telego! creditPass“ - Informationen über Hr. Wolff, Tel: 089/61445410
- Versicherungen
 - Zusatzaltersversorgung mit der Gesundheitskasse der Freien

Heilberufe - geführt von der Deutschen Ärzteversicherung
- Krankenversicherungs-Service „Vitarío“ mit der Gothaer Krankenversicherung

Wege in die Selbstständigkeit - eine Information der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit hat „exklusiv für die Chefs von morgen“ eine Broschüre „BBZ Beruf . Bildung . Zukunft - Existenzgründung“ aufgelegt. Dieses umfassende Magazin beinhaltet Aktuelles rund um die Themen „Wege in die Selbstständigkeit - Gründungskonzepte, Rechtsformen, Förderungen, Gründungszuschuss und Finanzen“. Das Heft ist in den Berufsinformationszentren der Agenturen für Arbeit kostenfrei erhältlich. Außerdem ist es gegen eine geringe Schutzgebühr über das Internet unter: www.ba-bestellservice.de zu ordern.

BGH-Beschluss zur eingescannten Unterschrift beim Fax

Der BGH hat mit Beschluss vom 10.10.06 (AZ: XI ZB 40/05) entschieden, dass die eingescannte Unterschrift des Prozessbevollmächtigten in einem bestimmenden Schriftsatz nicht den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO genügt, wenn der Schriftsatz mit Hilfe eines normalen Faxgerätes und nicht unmittelbar aus dem Computer versandt worden ist.

30 Jahre sind zuviel

In einem Rechtsanwalts-Sozietätsvertrag stellt der Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung für einen Zeitraum von 30 Jahren auch dann eine unzulässige Kündigungsbeschränkung i. S. des § 723 Abs. 3 BGB dar, wenn sie Teil der Alterssicherung der Seniorpartner ist. BGH, Urteil vom 18.09.06, AZ: II ZR 137/04.

Verdienststatistikgesetz

Am 01.01.07 ist das Verdienststatistikgesetz in Kraft getreten (BGBl. I,

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

2006, S. 3291). Gleichzeitig trat das Gesetz über die Lohnstatistik vom 03.04.1996 außer Kraft. Mit dem Verdienststatistikgesetz wird die vierteljährliche Erhebung der Arbeitsverdienste nach Wirtschaftszweig, angewandten Vergütungsvereinbarungen, Zahl der Beschäftigten des Betriebes, Zahl der Arbeitsstunden und Summe der Bruttoverdienste, un-

tergliedert nach Verdienstbestandteilen, geregelt. Von der Erhebung sind auch Rechtsanwaltskanzleien erfasst. Es besteht Auskunftspflicht nach § 8 des Gesetzes. Allerdings wird die vierteljährliche Erhebung bei höchstens 40.500 Betrieben durchgeführt, sodass nicht davon auszugehen ist, dass erhebliche Statistikpflichten auf Kanzleien zukommen werden.

Listen von Rechtsanwälten und Patentanwälten im Ausland

Die Bundesagentur für Außenwirtschaft (bfai) hat mitgeteilt, dass sie Ihre Schriftenreihe (Printfassung und CD-ROM) ab dem 01.01.07 eingestellt hat. Adressen von Anwälten im Ausland können nunmehr von jedermann über das Internet: www.bfai.de (Datenbank-Recherche, Recht, Recherche, Anwälte im Ausland) kostenlos recherchiert werden.

Kleine Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern zum 01.01.2007

Nach Erhebungen der BRAK waren zum Stichtag insgesamt 143442 Mitglieder (Vorjahr 138679), davon 142830 Rechtsanwälte (Zuwachs 3,42), 346 Rechtsbeistände (Rückgang -2,3%), 260 RechtsanwaltsGmbHs (Zuwachs 20,37 %) und nunmehr auch 5 Rechtsanwaltsaktiengesellschaften zu verzeichnen. Dies entspricht einem Mitgliederzuwachs um 3,43%. Erfreulich ist, dass wir mit 2,72 % wieder unter dem Bundesdurchschnitt liegen wie das nachstehende Schaubild zeigt.

RAK	Rechtsanwälte 1)	Rechtsbeistände	RA-GmbH	RÄ-AG	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	31	0	0	0	31	31	0,00%
Bamberg	2540	8	3	0	2551	2473	3,15%
Berlin	11117	3	28	0	11148	10741	3,79%
Brandenburg	2231	0	3	0	2234	2175	2,71%
Braunschweig	1548	3	2	0	1553	1520	2,17%
Bremen	1695	3	2	0	1700	1673	1,61%
Celle	5354	24	4	0	5382	5252	2,48%
Düsseldorf	10328	18	21	0	10367	10004	3,63%
Frankfurt	15574	24	31	2	15631	14812	5,53%
Freiburg	3233	7	9	0	3249	3160	2,82%
Hamburg*	8072	45	8	0	8126	7853	3,48%
Hamm	12822	18	11	0	12851	12537	2,50%
Karlsruhe	4235	9	3	0	4247	4127	2,91%
Kassel	1618	4	2	0	1624	1586	2,40%
Koblenz	3086	5	2	0	3093	3033	1,98%
Köln	11359	14	12	1	11386	11028	3,25%
Meckl.-Vorp.	1583	0	6	0	1589	1542	3,05%
München	17241	98	50	1	17390	16704	4,11%
Nürnberg	4117	14	11	0	4142	3994	3,71%
Oldenburg	2460	9	6	0	2475	2423	2,15%
Saarbrücken	1357	2	2	0	1361	1301	4,61%
Sachsen	4403	4	13	0	4420	4293	2,96%
Sachsen-Anh.	1792	0	2	1	1795	1751	2,51%
Schleswig	3467	8	5	0	3480	3371	3,23%
Stuttgart	6313	13	8	0	6334	6162	2,79%
Thüringen	1950	0	8	0	1958	1896	3,27%
Tübingen	1918	7	5	0	1930	1879	2,71%
Zweibrücken	1386	6	3	0	1395	1358	2,72%
Bundesgebiet	142830	346	260	5	143442	138679	3,43%

1) einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

* RAK Hamburg Mitglieder insgesamt einschließlich einem Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAO

Bundeseinheitliches Fortbildungszertifikat

Am 05.03.07 konnte der Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erstmals zwei Kammernmitgliedern das Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer, Qualität durch Fortbildung, überreichen. Es waren dies Frau Kollegin Stefanie Kaufmann und Herr Kollege Dr. Harald Hauser. Mit Überreichen der Fortbildungsurkunde haben sie die Nutzungslizenz für das Logo des Zertifikats für drei Jahre erhalten. Das Logo dokumentiert nach Außen, dass sich der Nutzer umfassend fortgebildet hat. Die Fortbildung umfasst zwingend die Pflichtmodule materielles Recht (Modul 1) und Berufsrecht und Kostenrecht (Modul 2). Ein Wahlrecht steht dem Antragsteller zwischen Verfahrens- oder Prozessrecht (Modul 3) und Betriebs-, Personal- oder Verhandlungsführung zu.

Fortbildung, die man sehen kann
das bundeseinheitliche Fortbildungszertifikat der BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- zur Werbung auf Briefkopf, Visitenkarte oder in Anzeigen

QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG



Weitere Informationen unter:
www.brak.de



Nähere Informationen können unter: www.brak.de eingesehen werden. Die Bildmarke „Q“ oder die Bild-/Wortmarke „Q, Qualität durch Fortbildung“ kann auf Homepage, Briefbogen, Visitenkarten oder in Anzeigen verwendet werden. Dabei muss selbstverständlich der Personenbezug gewahrt sein.

Qualitätsoffensive und Versicherungsnachlass

Im letzten KAMMERREPORT hatten wir mitgeteilt, dass die AXA Versicherungs-AG Beitragsermäßigungen gewährt. Diese Zusage hat sie nunmehr allerdings wieder zurückgezogen. Hierauf weisen wir nur der Ordnung halber hin.

Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

Lange hat es gedauert; der große Wurf ist es auch nicht; aber immerhin haben sich Bundestag und Bundesrat zwischenzeitlich auf das Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft geeinigt, welches zumindest einige wichtige Änderungen bringen wird. Das Gesetz tritt voraussichtlich am 01.06.07 in Kraft. Folgende wichtige Änderungen sind zu verzeichnen:

1. Zukünftig erfolgt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei einer Rechtsanwaltskammer und nicht wie bisher bei einem bestimmten Gericht.
2. Bereits mit dem 1. Tag der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ist auch eine Auftretungsberechtigung bei allen Oberlandesgerichten im Bundesgebiet verbunden. Die fünfjährige Wartefrist fällt ersatzlos weg.
3. Das Zweigstellenverbot entfällt.
4. Die Vereidigung bei Erstzulassung erfolgt nunmehr durch die Rechtsanwaltskammer (Präsident oder Vorstandsmitglied) vor Übergabe der Zulassungsurkunde.
5. Die Rechtsanwaltskammern müssen Rechtsanwaltsverzeichnisse in elektronischer Form führen. Künftig soll es außerdem ein Gesamtverzeichnis geben, das bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführt wird.
6. Bei begründetem Antrag ist die Haftpflichtversicherung des Anwalts dem (ehemaligen) Mandanten zu benennen.
7. Die Mindestaltervoraussetzung für die Wahl in den Kammervorstand entfällt.
8. Ein Präsidiumsmitglied der Bundesrechtsanwaltskammer muss nur noch bei seiner Wahl Präsident einer Rechtsanwaltskammer sein. Später genügt es, wenn es normales Vorstandsmitglied ist.

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

9. Die Satzungsversammlung wird verkleinert. Künftig kann erst alle angefangenen 2.000 Mitglieder ein Satzungsversammlungsmitglied berufen werden.

Achtung! Einige Kollegen haben auf ihren Briefköpfen die Zulassungsgerichte stehen. Dies wird zukünftig nicht mehr zulässig sein, da es eine Zulassung zu einem bestimmten Gericht nicht mehr gibt. Geblieben ist lediglich die „Auftrittsberechtigung“. Bitte beachten Sie das unbedingt. So vermeiden Sie im Zweifelsfall die Konfrontation mit „abmahnwütigen“ Kollegen.

2. Gesetz zur Modernisierung der Justiz

Das 2. Justizmodernisierungsgesetz ist am 20.12.06 (BGBl. I, S. 3416 ff.) veröffentlicht worden und am 31.12.06 in Kraft getreten. Einen Überblick über die wichtigsten Änderungen finden sie nachstehend (Quelle: BRAK):

Die Änderungen des 2. Justizmodernisierungsgesetzes im Überblick

Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden:

Das neu geschaffene Gesetz über den Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden sieht vor, dass der bare Zahlungsverkehr mit Gerichten und Justizbehörden soweit wie möglich auf unbaren Zahlungsverkehr, z. B. durch Einzugsermächtigung oder Zahlungen mit EC-Karte umgestellt wird.

Juristenausbildung:

Als Umsetzung der „Morgenbesser“-Entscheidung des EUCH sieht § 112a DRiG (neu) eine Gleichwertigkeitsprüfung von europäischen juristischen Abschlüssen für die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst vor.

Zivilprozessrecht:

Die Befristung der Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Allgemeinen Zivilsachen in § 26 Nr. 8 EGZPO ist bis zum 31.12.2011 verlängert worden.

Die Befristung des Ausschlusses der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen (§ 26 Nr. 9 EGZPO) ist bis zum 01.01.2010 verlängert.

Die Streitverkündung gegenüber dem gerichtlich bestellten Sachverständigen und dem Gericht ist durch eine klarstellende Regelung in § 72 Abs. 2 ZPO (neu) ausgeschlossen.

§ 411 Abs. 1 ZPO (neu) sieht die obligatorische Fristsetzung bei schriftlichen Sachverständigengutachten vor.

§ 411 a ZPO wurde auf Sachverständigengutachten, die im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft eingeholt wurden, ausgedehnt.

Eine Restitutionsklage kann nach § 580 ZPO nunmehr auch eingereicht werden, wenn der EGMR eine Verletzung der Europäischen Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Ab dem 01.12.2008 müssen Rechtsanwälte Anträge im Mahnverfahren in maschinell lesbarer Form stellen (§ 690 Abs. 3 ZPO (neu)).

In § 795 b ZPO (neu) wird klargestellt, dass bei Vergleichen, deren Wirksamkeit ausschließlich vom Eintritt einer sich aus der Verfahrensakte ergebenden Tatsache abhängig ist, die Vollstreckungsklausel von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs erteilt wird.

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) wurde an die Einführung des unbaren Zahlungsverkehrs angepasst. Sicherheitsleistungen der Bieter müssen nicht mehr im förmlichen Hinterlegungsverfahren geleistet werden, sondern können nach § 107 ZVG (neu) durch Überweisung geschehen.

Strafprozessrecht/Strafrecht/JGG:

Haft- und Unterbringungsbefehle sowie sonstige Anordnungen, die zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung bestanden haben, werden wieder wirksam, wenn eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand erfolgt ist (§ 47 Abs. 3 StPO (neu)).

Der Generalbundesanwalt erhält mehr Kompetenzen bei Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (§ 120 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GVG (neu)).

Die Wiedergutmachung durch den Täter soll künftig vor der Vollstreckung von Geldstrafen Vorrang haben. Dem Verurteilten soll schon im Urteil Stundung der Geldstrafe oder Ratenzahlung gewährt werden, damit er zunächst Wiedergutmachung an das Opfer leisten kann (§ 42 Satz 3 StGB (neu)).

Das Adhäsionsverfahren wird auch dann zugelassen, wenn Heranwachsende nach Jugendstrafrecht verurteilt werden (Streichung des Verweises auf § 81 JGG in § 109 Abs. 2 Satz 1 JGG).

Die Nebenklagebefugnis im Jugendstrafrecht ist nach § 80 Abs. 3 JGG (neu) für schwere Verbrechen vorgesehen.

Die Möglichkeiten einer Verwarnung mit Strafvorbehalt werden in § 59 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB (neu) erweitert.

Kostenrecht:

Im berufsgerichtlichen Verfahren der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer werden erstmals Gebühren eingeführt.

Die Kostenordnung wird hinsichtlich der Gebühren für Betreuungssachen geändert. Künftig wird eine Festgebühr von 200 Euro erhoben, wenn von einer Betreuung das Vermögen nicht unmittelbar erfasst ist (§ 92 KostO).

Die Auslagen für Zustellungen werden ab dem 01.01.2008 pauschal mit 3,50 Euro berechnet (Nr. 9002 KV-GKG).

- Gerichtskostenverzeichnis KV Nr. 9000 Dokumentenpauschale

Künftig wird die Dokumentenpauschale auch dann erhoben, wenn die Partei die Mehrfertigungen für die Zustellung an den Gegner (§ 133 Abs. 1 ZPO) in der Weise „beifügt“, dass die Schriftsätze mehrfach gefaxt werden. Somit wird jedes bei der Justiz „gefertigte Blatt“ mit 0,50 g kostenpflichtig egal, ob die Justiz selbst kopiert oder ob die Mehrfertigung über das Telefaxgerät eingereicht wird.

- Aktenversendungspauschale KV Nr. 9003

Die Anmerkung Abs. 1 wurde wie folgt ergänzt:

Die Hin- und Rücksendung der Akten durch Gerichte oder Staatsanwaltschaft gelten zusammen als eine Sendung. Mit dieser Änderung ist nunmehr klargestellt, dass mit Kosten der Rücksendung nur Kosten gemeint sind, die einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft entstehen. Werden die Akten einem Dritten (z. B. einem Rechtsanwalt) übersandt, hat die Rücksendung auf Kosten des Dritten zu erfolgen.

Kammerversammlung mit Vorstandswahlen

Die diesjährige Kammerversammlung findet am 12. Mai 2007 in Bad Dürkheim, Dorint-Mecure Hotel statt.

Die Versammlung beginnt um 10.30 Uhr und endet voraussichtlich gegen 13.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten
2. Tätigkeitsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Rechnungsprüfer
5. Entlastung des Kammervorstandes
6. Festsetzung des Kammerbeitrages 2008
7. Haushaltsplan
- Reduzierung der Fachanwaltsgebühr von 500,00 € auf 400,00 € ab 01.07.07
8. Wahlen zum Kammervorstand
9. Wahl der Rechnungsprüfer
10. Bekanntgabe der Wahlergebnisse
11. Verschiedenes

Hinweis: Anträge zur Tagesordnung sind bislang keine eingegangen. Sollten welche gestellt werden, müssten diese bis spätestens 23. April 2007 bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Sie müssen auf die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie von mindestens 10 Kammermitgliedern unterschrieben sind.

Erläuterungen zur Tagesordnung:

Zu TOP 5:

Festsetzung des Kammerbeitrages für das Jahr 2008

Der Kammerbeitrag beträgt zur Zeit 240,00 € und soll für das Jahr 2008 in gleicher Höhe festgesetzt werden.

Zu TOP 8:

Turnusmäßig scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus dem Kammervorstand aus. Namentlich sind dies folgende Vorstandsmitglieder:

RA Götz Hofmann, Zweibrücken
RA Jochen Klöckner, Pirmasens
RAin Gisela Koziczinski, Ludwigshafen
RAin JRin Roswitha Lipps, Kaiserslautern
RA JR Eberhardt Pfeiffer, Landau
RA JR Günter Schmidt, Kaiserslautern
RA Dr. Thomas Seither, Landau
RA JR Rolf-Siegmond Weis, Speyer

Der Kollege JR Pfeiffer steht für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung. Zum Stichtag 15.03.2007 lagen folgende Wahlvorschläge vor:

RA Götz Hofmann, Zweibrücken
RA Jochen Klöckner, Pirmasens
RAin Gisela Koziczinski, Ludwigshafen
RAin JRin Roswitha Lipps, Kaiserslautern
RA Roger Roth, Kanzlei Stich Dörr Köhler Roth, Rheinstr.22, 76870 Kandel (neu)
RA JR Günter Schmidt, Kaiserslautern
RA Dr. Thomas Seither, Landau
RA JR Rolf-Siegmond Weis, Speyer

Bereits im KAMMERREPORT 4/2006 haben Sie erfahren, dass unser Präsident JR Dr. Matthais Weihrauch in der Kammerversammlung seinen Rücktritt erklären wird. Es ist daher für ihn eine Ersatzwahl durchzuführen. Hier lag zum Stichtag 15.03.2007 folgender Wahlvorschlag vor:

RA Christian Wiebelt, Kanzlei RAe JR Jacob und Kollegen, Am Altenhof 8, 67655 Kaiserslautern

Zu TOP 9:

Auch die Rechnungsprüfer sind in diesem Jahr wieder neu zu wählen. Bislang waren als Rechnungsprüfer tätig:

RAin Karin Fröhlich-Hensel, Pirmasens
RA Alfred Boltz, Speyer

Achtung: Wir möchten Sie bitten zur Kammerversammlung wieder Ihren Anwaltsausweis oder Ihren Personalausweis mitzubringen.

Wahlen zur Satzungsversammlung

Bis zum Stichtag 15.03.2007 lagen für die Wahl zur Satzungsversammlung folgende Wahlvorschläge vor:

RAin Gabriele Becker, Ludwigshafen
RAin Sabine Wagner, Zweibrücken

Die Wahl zur Satzungsversammlung erfolgt durch Briefwahl. Der Präsident hat die Wahlzeit auf die Zeit vom 09.04. - 27.04.2007, 15.00 Uhr, Eingang Geschäftsstelle festgesetzt. Sie werden rechtzeitig die Wahlunterlagen erhalten. Der Wahlausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

RA Walter Leppla (Wahlleiter)
RA Thomas Besenbruch
RAin Sabine Wagner

Adresse des Wahlleiters ist Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken.

Geschäftsgebühr von 1,3

Nunmehr hatte auch der BGH Gelegenheit sich zu der Frage, wann eine 1,3 Gebühr angemessen ist, zu äußern. Im Urteil vom 31.10.06, AZ: VI ZR 261/05 lautet der Leitsatz:

- a) Es ist nicht unbillig, wenn ein Rechtsanwalt für seine Tätigkeit bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall eine Geschäftsgebühr von 1,3 bestimmt.
- b) Zur Frage, wann eine Geschäftsgebühr von 1,3 unbillig sein kann.

In den Gründen führt der BGH u. a. folgendes aus:

Es entspricht der Vorstellung des Gesetzgebers, dass in durchschnittlichen Fällen die Schwellengebühr von 1,3 eine Regelgebühr darstellt und ähnliche Funktionen erfüllt, wie die 7,5/10 Gebühr gem. § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO (amtliche Begründung, BT-Drs. 15/1971, S. 206 f.) und steht im Einklang mit der Bestimmung, dass bei überdurchschnittlichen, weil umfangreichen oder schwierigen Tätigkeiten des Rechtsanwalts eine Geschäftsgebühr über 1,3 gerechtfertigt ist. Dies bedeutet aber

auch, dass bei unterdurchschnittlichen Fällen die Festsetzung einer Geschäftsgebühr von 1,3 unbillig sein kann. Zwar kann aus einer schnellen und problemlosen Schadensregulierung durch den Haftpflichtversicherer des Schädigers nicht stets der Rückschluss gezogen werden, dass die anwaltliche Tätigkeit unterdurchschnittlich gewesen sei. Eine derartige Regulierung kann vielmehr im Einzelfall auf einer vorherigen und womöglich umfangreichen Klärung der Sach- und Rechtslage durch den Rechtsanwalt beruhen. In solchen Fällen widerspreche es dem Sinn und Zweck des § 14 RVG, wenn der Haftpflichtversicherer es durch eine schnelle Regulierung in der Hand hätte dem Rechtsanwalt die Bestimmung einer angemessenen Vergütung für bereits erbrachte Tätigkeiten zu versagen. Im

vorliegenden Fall kam der BGH zu dem Ergebnis, dass eine 1,3 Gebühr unangemessen war, weil der Kläger nicht darzulegen hatte, dass er tatsächlich entsprechende Vorarbeiten erbracht hatte.

Erfolgshonorar muss zumindest in Ausnahmefällen zulässig sein

Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 12.12.2006, der erst am 07.03.2007 veröffentlicht wurde, entschieden (BverfG Beschl. vom 12.12.2006, 1 BvR 2576/04). Das Verbot bleibt bis zum 30.06.2008 weiter anwendbar. Bis dahin muss der Gesetzgeber eine Gesetzesänderung herbeigeführt haben, die laut Bundesverfassungsgericht bis zur gänzlichen Freigabe der Vereinbarung von Erfolgshonoraren führen kann.

GERICHTE

Örtliche Zuständigkeit für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen im Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken

PFÄLZISCHES OBERLANDESGERICHT – Zweibrücken, den 12.12.2006

Beschluss

Gemäß § 140 a Abs. 2 GVG und gemäß § 5 der Landesverordnung über die gerichtliche Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren vom 19.11.1985 (GVBl. 1985 S. 265) erklärt das Präsidium des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken hinsichtlich der Wiederaufnahmeverfahren einschließlich der Anträge zur Vorbereitung eines Wiederaufnahmeverfahrens im Geschäftsjahr 2007 für örtlich zuständig:

1. In Wirtschaftsstrafsachen:
 - a) das Landgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz;
 - b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein;
 - c) das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern.
2. In Weinsachen:
 - a) das Amtsgericht Pirmasens für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Kaiserslautern;
 - b) das Amtsgericht Kaiserslautern für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Pirmasens;
 - c) das Amtsgericht Landau in der Pfalz für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Neustadt an der Weinstraße;
 - d) das Amtsgericht Neustadt an der Weinstraße für Anträge gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Landau in der Pfalz.
3. In Staatsschutzsachen: das Landgericht Zweibrücken für Anträge gegen Entscheidungen des Landgerichts Koblenz.
4. Im Übrigen:
das Amts- und Landgericht Zweibrücken für den Landgerichtsbezirk Kaiserslautern;
das Amts- und Landgericht Kaiserslautern für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken;
das Amts- und Landgericht Frankenthal (Pfalz) für den Landgerichtsbezirk Landau in der Pfalz;
das Amts- und Landgericht Landau in der Pfalz für den Landgerichtsbezirk Frankenthal (Pfalz).

Charta für eine gute Ausbildung

Der Berufsbildungsausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat unter dem Vorsitz von RAin JRIin Margit Fleckenstein am 31.01.07 seine diesjährige Sitzung ab-

gehalten. Der Berufsbildungsausschuss hat einstimmig die nachstehende Charta für eine gute Ausbildung beschlossen, welche zukünftig mit den Ausbildungsverträgen an alle Ausbilder

und Auszubildenden verschickt wird. Es ist in unser aller Interesse, dass die niedergeschriebenen Verpflichtungen, welche eigentlich selbstverständlich sein sollten, in der Ausbildung befolgt werden.

Charta für eine gute Ausbildung

Der Berufsbildungsausschuss der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2007 die „Charta für eine gute Ausbildung“ beschlossen und verabschiedet. Festzustellen ist eine steigende Anzahl von Problemen zwischen Auszubildenden und Ausbildenden sowie Lehrkräften. Dieser Tendenz gilt es entgegenzuwirken, indem allen an der Berufsausbildung Beteiligten, nämlich den Auszubildenden, den Ausbildungskanzleien sowie den Berufsschulen die „Charta“ an die Hand gegeben wird.

Um eine Erfolg versprechende Ausbildung zu gewährleisten, sollten die Beteiligten folgende Grundsätze einhalten:

Die Auszubildenden:

- bemühen sich ihren Aufgaben gewissenhaft nachzukommen und erledigen diese mit größter Sorgfalt
- präsentieren sich stets höflich gegenüber den Ausbildern, anderen Mitarbeitern, Mandanten und den Lehrkräften
- erscheinen pünktlich und regelmäßig in der Arbeit und in der Berufsschule und führen ihr Berichtsheft regelmäßig (mind. 1-mal pro Monat)

- zeigen sich stets interessiert am Arbeitsplatz sowie in der Schule
- passen ihr Erscheinungsbild den Erfordernissen einer durchschnittlichen Kanzlei an
- informieren seinen Ausbildenden/ seine Ausbildende über schulische Leistungen und den vermittelten Lehrstoff.

Die Ausbildenden:

- berücksichtigen bei der Ausbildung die einschlägigen Bestimmungen des JArbSchG, BBiG, BUrlG, MuSchG, Gesetz zum Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, die Prüfungsordnung für RA-Fachangestellte, den Rahmenlehrplan und die Ausbildungsverordnung.
- sind in einem ausgewogenen Verhältnis zur Zahl der Auszubildenden vorhanden
- setzen Auszubildende nur im Rahmen ihres Ausbildungsverhältnisses ein (keine Übernahme von regelmäßigen privaten Arbeiten) und sollten Auszubildende entsprechend ihrer Qualifikation weder unter- noch überfordern
- stellen die Auszubildenden für den Berufsschulunterricht frei und unterstützen sie in dieser Hinsicht.
- begegnen den Auszubildenden mit Respekt und achten ihre Würde.

- stellen ausreichend kostenlos Ausbildungsmittel (Gesetzestexte, Lehrbücher etc.) zur Verfügung.

Die Lehrkräfte:

- sind sich ihrer hohen pädagogischen Verantwortung gegenüber allen Auszubildenden bewusst und handeln entsprechend respektvoll und hilfsbereit
- stärken die Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler und befähigen sie zum eigenverantwortlichen Handeln
- nehmen die Meinungen und Probleme der Schülerinnen und Schüler ernst
- gestalten einen motivierenden Unterricht, setzen aktuelle und schülergerechte Unterrichtsmaterialien ein und bereiten auf die berufliche Praxis vor
- arbeiten im Rahmen des dualen Ausbildungssystems mit der Rechtsanwaltskammer und den ausbildenden Kanzleien konstruktiv zusammen.

Die Ausbildungsberater:

- nehmen ihre Aufgabenstellung als Interessenvermittler zwischen Ausbildern, Auszubildenden und Lehrkräften aktiv wahr
- werden zu Problemlösungen bei Bedarf mit herangezogen

Hinweis des Berufsbildungsausschusses - Verkürzung der Ausbildungszeit auf Antrag

In der Vergangenheit hat es immer wieder Schwierigkeiten gegeben, wenn Ausbildungsverhältnisse nicht zum 1. Stichtag 01.08... sondern erst später begonnen haben. Dies konnte dazu

führen, dass eine Zulassung zur Sommerabschlussprüfung nicht möglich war, sondern erst ein halbes Jahr später. Der Berufsbildungsausschuss weist hier nochmals auf die Möglichkeit hin, auch während des laufenden Ausbildungsverhältnisses einen Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit zu stel-

len. Voraussetzung hierfür ist lediglich, eine positive Stellungnahme sowohl der Berufsschule als auch des Ausbilders. Schwieriger ist es, einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung zu stellen. Hier ist erforderlich, dass der Mindestdurchschnitt von 2,49 im letzten Zeugnis erreicht wurde.

AUSBILDUNG

Neu abgeschlossene Ausbildungsverträge vom 01.10.2005 bis 30.09.2006

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die neueste Statistik der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge vom 01.10.05 - 30.09.06 vorgelegt. Danach ist die Anzahl der neu abgeschlossenen Verträge mit insgesamt 7.366 im Vergleich zum Vorjahr (7.350) geringfügig (0,22 %) angestiegen. Wir lagen mehr oder weniger auf Vorjahresniveau.

Dies bedeutet aber nicht, dass wir uns entspannt zurücklehnen können;

ganz im Gegenteil. Wenn man nämlich bedenkt, dass seit Jahren die Ausbildungsquote nicht steigt sondern eher sinkt, die Zahl der Anwälte sich aber nahezu verdoppelt hat, muss das zu denken geben. Es ist bereits heute absehbar, dass in den nächsten Jahren ein erheblicher Fachkräftemangel bestehen wird. Selbst wenn die Technisierung in den Anwaltskanzleien nicht halt macht, werden weiterhin qualifizierte Mitarbeiter gesucht. Die Gefahr besteht, dass diese dann nur noch sehr teuer eingekauft

werden können. Eine Ausbildung zahlt sich auf jeden Fall auf lange Sicht aus. Bitte bedenken Sie das bei Ihrer Entscheidung Für oder Gegen eine Ausbildung. Die zurückhaltende Ausbildungsbereitschaft kann wohl nicht an der Empfehlung zur Höhe der Ausbildungsvergütung der Rechtsanwaltskammer liegen. Seit Jahren wurde diese nicht angehoben und beträgt nach wie vor 260,00 g für das 1. Lehrjahr, 280,00 g für das 2. Lehrjahr und 310,00 g für das 3. Lehrjahr.

Ausbilden zahlt sich aus!

Neu abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse zum 30.09.2006							
RAKn	Rechtsanwaltsfachangestellte	Rechtsanwalts- u. Notarfachangestellte	Gesamt	Vorjahr ReFa	Vorjahr ReNoFa	Vorjahr gesamt	prozentuale Veränderung
BGH	1	0	1	0	0	0	
Bamberg	218	0	218	227	0	227	96,04
Berlin	102	222	324	100	218	318	101,89
Brandenburg	168	0	168	130	0	130	129,23
Braunschweig	61	115	176	36	118	154	114,29
Bremen	22	79	101	20	82	102	99,02
Celle	124	293	417	132	315	447	93,29
Düsseldorf	315	38	353	294	37	331	106,65
Frankfurt*	163	135	298	182	152	334	89,22
Freiburg	172	0	172	199	0	199	86,43
Hamburg	214	0	214	196	0	196	109,18
Hamm	369	688	1.057	330	715	1.045	101,15
Karlsruhe	173	0	173	162	0	162	106,79
Kassel	53	61	114	52	65	117	97,44
Koblenz	243	0	243	249	0	249	97,59
Köln	455	0	455	466	0	466	97,64
Mecklenb.-Vp.	158	0	158	157	0	157	100,64
München	631	0	631	578	0	578	109,17
Nürnberg	272	0	272	266	0	266	102,26
Oldenburg*	52	232	284	59	232	291	97,59
Saarbrücken	115	0	115	121	0	121	95,04
Sachsen	258	0	258	263	0	263	98,10
Sachsen Anh.	141	0	141	161	0	161	87,58
Schleswig	45	289	334	28	272	300	111,33
Stuttgart	314	12	326	311	13	324	100,62
Thüringen	143	0	143	173	0	173	82,66
Tübingen	104	1	105	122	1	123	85,37
Zweibrücken	115	0	115	116	0	116	99,14
Gesamt	5201	2.165	7.366	5.130	2.220	7.350	100,22

* zzgl. Notarfachangestellte in den ReNo-Fachangestellten (Frankfurt 2; Oldenburg 1)

ZULASSUNGEN

Landgericht Frankenthal

Thomas Beckmann
Speyerer Str. 29
67136 Fußgönnheim

Claus-Peter Bittmann
Schillerplatz 8
67071 Ludwigshafen

Vito Michele Damiano
Mannheimer Strasse 35
67071 Ludwigshafen

Michael Johannes Filsinger
Kurt-Kern-Str. 51
67067 Ludwigshafen

Estell Gröhling
Kaiser-Wilhelm-Str. 6
67059 Ludwigshafen

Kerstin Henzel
Uhrigstr. 14
67281 Kirchheim

Alexander Kiefer
Südring 16
67269 Grünstadt

Jürgen Lamprecht
Austr. 5
67346 Speyer

Frank Lichenhahn
Agirostr. 10
67071 Ludwigshafen

Christina Lipp
Emil-von-Behringstr. 6
67122 Altrip

Jan Moritz Metzger
Schillerstr. 9
67278 Bockenheim

Andreas Rudolf
c/o RAe Nist, Radtke und Rudolf
Haardter Treppenweg 6
67433 Neustadt

Christina Uhl
Bahnhofstr. 63
67059 Ludwigshafen

Landgericht Kaiserslautern

Thomas Christ
Morlauerer Str. 13 c
67657 Kaiserslautern
Sonja Reiner
Luisenstr. 12
67655 Kaiserslautern

Landgericht Landau

Christian Cherie
c/o Kanzlei Stich, Dörr, Köhler, Roth
Rheinstr. 22
76870 Kandel

Gernot Schäfer
c/o FWP Frank, Weisenburger &
Partner
Ottstr. 5
76744 Wörth

Landgericht Zweibrücken

Stephan Goldmann
Wilhelmstr. 5
66482 Zweibrücken

Dr. Klaus Meßerschmidt
c/o Kanzlei Basler und Meßerschmidt
Herzogstr. 8
66482 Zweibrücken

Monika Seebald
c/o Hans und Claudia Weyrich
Friedhofstr. 2
66849 Landstuhl

LÖSCHUNGEN

Landgericht Frankenthal

Dr. Günter Haas
Sandra Hummel
Karin Mohr
Gabriele Mutz-Geiger
Alfons Noll
Julia Roglmeier
Dr. Joseph Rüttger
Gunther Scheuber
Tobias Gabriel Treiber
August Veltum

Landgericht Kaiserslautern

Kurt Eggert Barth
Dr. Gary Alexander Behrens
Monika Dech
Wenz & Kollegen GmbH

Landgericht Landau

Christine Dawson-Erasmy
Thomas Griesbeck
Helmut Schöneich

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Wolfgang Weyrich

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RAin Stephanie Köhler
RA Nikolaus Manfred Neubauer
RA Felix Theobald

Fachanwalt für Erbrecht

RA Falk Seliger
RA Günther Müller-Krampitz

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

RA Christian Bauer
RA Nicolai Jordan
RA Dr. Thomas Schell
RA Michael Heimann
RA Eugen Krause

Fachanwalt für Steuerrecht

RA Frank Wörner

Fachanwalt für Familienrecht

RAin Ute Seibel-Hirsch
RAin Anne Schmitt
RAin Iris Wadlé

Fachanwalt für Strafrecht

RAin Eva Lütz-Binder

Fachanwalt für Insolvenzrecht

RAin Katja Fischer

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

RA Roger Roth

STELLENMARKT

1. Rechtsanwältin, 31 Jahre, mehr als 4 Jahre Berufserfahrung, sucht freie Mitarbeit oder Tätigkeit im Angestelltenverhältnis (Voll- oder Teilzeit) in einer möglichst zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei, Verband oder Unternehmen im Raum Vorderpfalz, Ludwigshafen, Mannheim. Routiniert im Wahrnehmen von Gerichtsterminen und im Gebührenrecht, eigenständige Bearbeitung der Mandate ist selbstverständlich. Schwerpunkte: Arbeits-, Miet-, Verkehrsrecht, allgemeines Zivilrecht, Forderungsbeitreibung. Auch Bearbeitung von strafrechtlichen, sozial- und verwaltungsrechtlichen Mandaten. Gute Kenntnisse in Internetrecherche und Textverarbeitung.
 2. Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für unsere Kanzlei in Kaiserslautern eine/n Rechtsanwalt/Rechtsanwältin für den Bereich Arbeitsrecht und mit dem Ziel des Aufbaus eines eigenen Referats in einem oder mehreren der folgenden Bereiche: Steuerrecht, privates Baurecht, Erbrecht, Verwaltungsrecht, IT-Recht. Wir erwarten Teamfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und hohe Einsatzbereitschaft. Voraussetzung ist mindestens ein Prädikatsexamen und/oder Promotion.
 3. RA-Fachangestellte, 15-jährige Berufserfahrung in allen Bereichen dieses Berufsbildes und auch kaufmännischer Erfahrung, 1-A Schreibkraft, RA-Micro, Renoflex, NORA erfahren, 43 Jahre jung, mobil, flexibel, teamfähig, sucht neue Herausforderung, vorzugsweise im Raum Kaiserslautern.
 4. Französin mit zwei befriedigenden bayerischen Staatsexamina, LL.M. und abgeschlossenem Jurastudium in Frankreich sucht Ersteinstellung oder ggf. freie Mitarbeit als Rechtsanwältin in einer zivilrechtlich orientierten Kanzlei. Zusätzlich zu meinen juristischen Fähigkeiten und fließenden Englischkenntnissen zählen Einsatzbereitschaft und Zielstrebigkeit zu meinen Stärken.
 5. Rechtsanwaltskanzlei im LG-Bezirk Frankenthal mit Schwerpunkt Arbeits- und Insolvenzrecht sucht junge(n) Rechtsanwalt(in), selbständig und flexibel; beide Examina mindestens befriedigend; Berufserfahrung und entsprechende Fachanwaltsqualifikation(en) von Vorteil; Aufnahme in Sozietät angestrebt.
 6. RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE, 42 Jahre, langjährige Berufserfahrung, sucht aus ungekündigter Stellung Teilzeit- (30 Stunden) oder Vollzeittätigkeit im Raum Vorder- und Südpfalz. Meine derzeitige Tätigkeit umfasst sämtliche in einer Anwaltskanzlei anfallenden Arbeiten sowie die selbständige Bearbeitung von Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren. Bei Interesse übersende ich Ihnen gerne meine vollständigen Bewerbungsunterlagen.
 7. Rechtsassessorin, 1. Examen: Baden-Württemberg, 2004, 5,02 Punkte, 2. Examen: OLG-Bezirk Stuttgart, 2006, 4,67 Punkte; Ausbildungsschwerpunkte: Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Zusatzqualifikationen: Postgraduiertenstudiengang im Wirtschaftsrecht an der Universität Hamburg; Besondere Interessengebiete: Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht; Sprachen: Englisch verhandlungssicher, Französisch gut, Erlernung des Italienischen geplant; Auslandsaufenthalte: Highschool Chicago, Illinois, USA 1994. Eine Tätigkeit in einer Kanzlei oder einem Unternehmen ist willkommen. Tätigkeit am Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Tübingen, Korrektorin für juristischen Fachverlag, Mitarbeit und Teilnahme am Deutschen Juristentag in Stuttgart, Wahlstation beim Deutschen Bundestag in Berlin, Anwaltsstationen in mittelständischer Anwaltskanzlei, Praktika bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Ernst & Young und Arthur Andersen.
 8. Rechtsanwalt (32) in ungekündigter Position sucht aus privaten Gründen neuen beruflichen Wirkungskreis im Raum Rheinland-Pfalz; mehr als 3 Jahre Berufserfahrung in einer Kanzlei im oberfränkischen Raum; zwei bayerische Examina; Schwerpunkt der bisherigen Tätigkeit in verkehrsrechtlichen Fragestellungen aller Art, daneben im Allgemeinen Zivilrecht sowie im Arbeitsrecht; in Kürze Beantragung der Zulassung zum Fachanwalt für Verkehrsrecht; außerdem erfolgreiche Teilnahme am Fachanwaltslehrgang für Arbeitsrecht; Interesse an weitergehender Spezialisierung im Arbeitsrecht und/oder im Versicherungsrecht.
 9. Suche zwecks beruflicher Neuorientierung u. evt. Umschulung Praktikumsstelle in Anwaltskanzlei, w., 48, Abitur, ECDL, MS-Office Spezialist Access, Powerpoint, Excel, Cambridge Certificate in Advanced English, 10-Finger blind (280 A/Min)
 10. Kanzlei, überwiegend zivilrechtlich ausgerichtet im Landgerichtsbezirk Zweibrücken sucht ab sofort einen Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, gerne mit Berufserfahrung zur Verstärkung des zivilrechtlichen, insbesondere familienrechtlichen Referats. Halbtags- oder Ganztagsstelle.
 11. Gut eingeführte Kanzlei in der Südpfalz zu verkaufen.
- Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

Kammer intern

Arbeitsrecht

Referenten: RAuN Herbert Schons,
Gebühren in arbeitsgerichtlichen Verfahren, Umgang mit Rechtsschutzversicherungen
RA Dr. Ulrich Baeck, Die anwaltliche Taktik in Kündigungssachen

Datum: **21. und 22. Juni 2007**
Zeit: jeweils von 09.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Ort: Dorint-Novotel Kaiserslautern, St.-Quentin-Ring 1, 67663 Kaiserslautern
Gebühr: 220,00 €

Schlichtungspraxis im Familienrecht (Cochemer Praxis)

- Kooperation mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -
Referenten: Dipl.-Psych. Ursula Kodjoe, Psychologische Sachverständige, Mediatorin, Emmendingen
Bernhard Theisen, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht, Cochem
Jürgen Rudolph, Richter am Amtsgericht, Cochem

Datum/Ort/Zeit:
05. und 06.06.2007: Frankenthal, LG
26. und 27.06.2007: Zweibrücken, OLG
am 1. Tag jeweils von 10.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr, am 2. Tag jeweils von 09.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Teilnahmegebühr:
150,00 € inkl. Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (14 Std.) für **Fachanwälte für Familienrecht**

ACHTUNG: Es steht jeweils nur eine begrenzte Anzahl von Teilnahmepätzen zur Verfügung

Veranstaltung des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz

Information und Anmeldung:

Nebenstelle des Deutschen Anwaltsinstituts bei der Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 - 24 · 56068 Koblenz
Tel: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Koblenz in Familiensachen

Referent: Walter Eck, Richter am Oberlandesgericht Koblenz, Trier

Datum: 20.04.2007 oder 21.04.2007

Ort/Zeit: 20.04.2007: 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, Mainz, Tel: 06131/257-0
21.04.2007: 09.00 Uhr bis 13.30 Uhr, Hotel Mercure, Zu den Thermen, Lahnstein, Tel: 02621/9120

Teilnahmegebühr: 123,00 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für **Fachanwälte für Familienrecht**

Mindestanforderungen an Gutachter/Gutachten für Kraftfahrzeug-, Haftpflicht- und Kaskoschadensfall

Referenten: Harald Brockmann, Ing., öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, Vorsitzender des BVSK, Koblenz, Mayen
Georg M. Hartmann, Rechtsanwalt, Mayen

Datum: 25.04.2007
Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 18.15 Uhr
Teilnahmegebühr: 122,00 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte für Versicherungs- und Verkehrsrecht

Zivilrechtliche Fragen des Internets

- Kooperation mit dem Ministerium der Justiz, Mainz -
Referenten: Niko Härting, Rechtsanwalt, Berlin
Horst Leis, Rechtsanwalt, Fa. Hans Soldan GmbH, Essen

Datum: 27.04.2007
Ort/Zeit: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-26, Mainz, Tel: 06131/257-0, 09.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 139,00 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (7 Std.) für **Fachanwälte für Informationstechnologie**

Aktuelle Entwicklung im Teilzeit- und Befristungsrecht

Referent: Markus Meixner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Hanau/Main

Datum: 28.04.2007
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 143,00 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für **Fachanwälte für Arbeitsrecht**

Die Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Hamburg

Datum: 04.05.2007
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 141,00 € inkl. Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für **Fachanwälte für Erbrecht**

VERANSTALTUNGEN

SGB II - Aktuelle Entwicklungen im Recht der Grundsicherung für Arbeits-suchende

Referent: Prof. Dr. Dirk Zeranski,
Hochschule für angewandte
Wissenschaften, Hamburg

Datum: 05.05.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 142,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für **Fachanwälte**
für **Arbeits- und Sozialrecht**

Glaubwürdigkeits- und Glaubhaftigkeits- sowie Vernehmungslern

- in Kooperation mit dem Ministerium
der Justiz, Mainz -

Referent: Prof. Dr. Helmut Hoffmann,
Richter am
Oberlandesgericht Stuttgart

Datum: 23.05.2007

Ort/Zeit: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-
26, Mainz, Tel: 06131/257-0,
09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 144,00 € inkl. aus-
führliches Skript, CD mit strukturierter
Rechtsprechungsübersicht, Kaffee-
pausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für **Fachanwälte**
für **Strafrecht**

Mandantenstamm erfolgreich durch Aquise und Empfehlung ausbauen

- praktische und umsetzbare Hilfe-
stellungen für den Kanzleiaufbau und
für die Kanzleinachfolge -

Referentin: Jasmin Isphording, Dipl-
Kauffrau, Jasis Consulting,
Nürnberg

Datum: 13.06.2007

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 90,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kopiervorlagen,
Kaffeepausen

Aktuelle Probleme des Sozialver-sicherungsrechts unter besonderer Berücksichtigung des Arbeitsrechts

Referent: Dr. Jürgen Brand, Präsident
des Landessozialgerichts
NRW, Essen

Datum: 13.06.2007

Zeit: 13.30 Uhr bis ca. 18.45 Uhr

Teilnahmegebühr: 129,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (5 Std.) für **Fachanwälte**
für **Sozial- und Arbeitsrecht**

Versorgungsausgleich und eheliches Güterrecht

Referent: JR Hans-Joachim Stamp,
Rechtsanwalt und Fach-
anwalt für Familienrecht,
Koblenz

Datum: 20.06.2007

Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 17.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 121,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen
Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für **Fachanwälte**
für **Familienrecht**

Neues Schuldrecht unter besonderer Berücksichtigung oder Sachmängelhaftung beim Kaufrecht

- in Kooperation mit dem Ministerium
der Justiz, Mainz -

Referent: Wolfgang Ball, Vorsitzender
Richter am
Bundesgerichtshof,
Karlsruhe

Datum: 21.06.2007

Ort/Zeit: Erbacher Hof, Haus am Dom,
Liebfrauenplatz 8, Tel:
06131/257-0,

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 138,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Unterhaltsrechtsreform 2007

Referent: Helmut Borth, Präsident des
Amtsgerichts Stuttgart

Datum: 23.06.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 151,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (6 Std.) für **Fachanwälte**
für **Familienrecht**

Grundsätze der zivilrechtlichen Haftung der Rechtsberater (Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer)

- in Kooperation mit der
Steuerberaterkammer, Mainz und der
Wirtschaftsprüferkammer -

Referent: Dr. Horst Zugehör, Richter
am Bundesgerichtshof a. D.

Datum: 27.06.2007

Ort/Zeit: Haus am Dom,
Liebfrauenplatz 8,
Tel: 06131/257-0,

14.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 120,00 € inkl.

umfangreiche Tagungsunterlagen,

Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für **Fachanwälte**
für **Steuerrecht**

Aktuelle Rechtsprechung im Mietrecht

Referent: Dr. Herbert Franke, Richter
am AG Marl a. D., Marl

Datum: 30.06.2007

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 136,00 € inkl.

umfangreicher Tagungsunterlagen,

Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (6 Std.)

Markenrecht und e-bay (-Recht)

Referent: Horst Leis, Rechtsanwalt, Fa.
Hans Soldan GmbH, Essen

Datum: 04.07.2007

Zeit: 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 126,00 € inkl.

Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung
i. S. v. § 15 FAO (4 Std.) für **Fachanwälte**
für **Informationstechnologierecht** und
Gewerblichen Rechtsschutz

LITERATURHINWEISE

AnwaltKommentar BGB

Band 5 - Erbrecht
Gesamtherausgeber: Dauner-
Lieb/Heidel/Ring
Bandherausgeber: Kroiß/Ann/Mayer
Deutscher Anwaltverlag Bonn 2007,
2. Auflage 1.806 Seiten,
gebunden. € 188,-
ISBN 978-3-8240-0807-0
Der „praktische Blick“ aufs Erbrecht

Rechtsschutzversicherung

Autoren: Buschbell/Hering
Deutscher Anwaltverlag
Bonn 2007, 3. Auflage, 827 Seiten,
gebunden, € 76,-
ISBN 978-3-8240-0826-1
Rechtsschutz - umfassend und
thematisch dargestellt

Kostenübersichtstabellen – Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

begründet von Manfred Schmecken-
becher, fortgeführt von Peter Karl
Dotten, Rechtsanwalt, und Carmen
Rothenbacher, Rechtsfachwirtin und
Bürovorsteherin
erschieden im Richard Boorberg Verlag
GmbH & Co KG, Scharstr. 2, 70563
Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673
München
2007, 22., überarbeitete Auflage,
82 Seiten, € 15,80
ISBN 3-415-03815-7 / 978-3-415-03815-8

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 - 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge, allgem. Anfragen
(Frau Scharff / Frau Zimmermann-Mehrbreier, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Abteilung II., Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 11

Beschwerdeangelegenheiten, Abteilung I., Gebührengutachten
(Frau Braß, Mo., Di., Fr. vormittags, Mi., Do. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 12

Buchhaltung, Seminare
(Frau Brennemann, Mo., Di. nachmittags, Mi. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 - 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 • 66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 • Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19
zentrale@rak-zw.de
<http://www.rak-zw.de>

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

Zu dem Seminar
Arbeitsrecht
am 21./22.06.2007
im Dorint-Novotel Kaiserslautern
melde ich mich hiermit verbindlich an.

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von
220,00 Euro liegt bei.

Name: _____

Vorname: _____

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Datum

Unterschrift

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

Zu dem Seminar
Schlichtungspraxis im Familienrecht
am 05. und 06.06.2007
Landgericht Frankenthal
melde ich mich hiermit verbindlich an.

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von
150,00 Euro liegt bei.

Name: _____

Vorname: _____

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Datum

Unterschrift

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

Zu dem Seminar
Schlichtungspraxis im Familienrecht
am 26. und 27.06.2007
OLG Zweibrücken
melde ich mich hiermit verbindlich an.

Ein Verrechnungsscheck in Höhe von
150,00 Euro liegt bei.

Name: _____

Vorname: _____

Kanzlei: _____

PLZ/Ort: _____

Datum

Unterschrift